

# WAHLORDNUNG

der Studentenschaft der Hochschule Mittweida

Vom 29. April 2009

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida diese Wahlordnung.

## Inhaltsübersicht

<b>WAHLORDNUNG</b> .....	<b>1</b>
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
§ 1 <i>Geltungsbereich</i> .....	2
§ 2 <i>Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben</i> .....	2
§ 3 <i>Zeitlicher Ablauf der Wahlen, Beginn und Ende der Amtsperioden</i> .....	3
§ 4 <i>Wahlgrundsätze</i> .....	3
2. ABSCHNITT: WAHLEN DER FACHSCHAFTSRÄTE .....	4
§ 5 <i>Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftratsrat</i> .....	4
§ 6 <i>Wahlberechtigung und Wählbarkeit</i> .....	4
§ 7 <i>Wählerverzeichnis</i> .....	4
§ 8 <i>Wahlausschreibung</i> .....	4
§ 9 <i>Wahlvorschläge</i> .....	5
§ 10 <i>Stimmabgabe</i> .....	6
§ 11 <i>Briefwahl</i> .....	6
3. ABSCHNITT: WAHL DES STUDENTENRATES.....	7
§ 12 <i>Wahl des Studentenrates</i> .....	7
4. ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	8
§ 13 <i>Übergangsvorschriften</i> .....	8
§ 14 <i>In-Kraft-Treten</i> .....	8
ANHANG A: BESCHLUSS DER WAHLORDNUNG.....	9

# **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Organe der Studentenschaft gemäß § 25 Abs. 1 SächsHSG:

1. Fachschaftsräte und
2. Studentenrat.

## **§ 2 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Wahlgane sind der Wahlleiter, der studentische Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
2. Wahlleiter ist der Kanzler. Er ist zugleich Vorsitzender des studentischen Wahlausschusses.
3. Der studentische Wahlausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus den studentischen Mitgliedern des Hochschulwahlausschusses. Kann kein studentischer Wahlausschuss gebildet werden, tritt automatisch im vollen Umfang der Hochschulwahlausschuss ein. Die Regelungen der Wahlordnung der Studentenschaft bleiben hierbei bestehen.
4. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt.
5. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet. Der Wahlausschuss ist 7 Tage vor der Sitzung schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Für Eilverfahren gilt eine Ladungsfrist von 3 Tagen.
6. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters gefasst. Beschlüsse zur Sache erfolgen in offener, zu Personen in geheimer Abstimmung.
7. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ist ermächtigt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Im Wege des Eilverfahrens ist unverzüglich die nächste Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, während dieser der Wahlausschuss von der Eilentscheidung in Kenntnis zu setzen ist.

8. Näheres regelt dazu die Wahlordnung der Hochschule Mittweida.

### **§ 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen, Beginn und Ende der Amtsperioden**

1. Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden zeitgleich in nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt.
2. Die Wahlen der Fachschaftsräte finden jährlich in der 49. oder 50. Kalenderwoche statt. Über den Wahltermin entscheidet der Wahlleiter.
3. Spätestens 14 Tage nach der Wahl findet eine gemeinsame konstituierende Sitzung der Fachschaftsräte statt.
4. Die konstituierende Sitzung des Studentenrates ist in der ersten Vorlesungswoche im Sommersemester anzusetzen.
5. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Organe der Studentenschaft endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Organs.
6. Ein Amt kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Die Amtsniederlegung ist vom Wahlleiter zu bestätigen.
7. Die Amtszeit in den studentischen Organen beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei einer Nachwahl in den Studentenrat durch den Fachschaftsrat endet die Amtszeit des neuen Amtsträgers zusammen mit den anderen Mitgliedern des Studentenrates nach § 3 Abs. 5 dieser Ordnung.

### **§ 4 Wahlgrundsätze**

1. Die Organe werden gemäß § 26 Abs. 1 SächsHSG in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

## **2. Abschnitt: Wahlen der Fachschaftsräte**

### **§ 5 Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftsrat**

1. Jede Fakultät wählt 10 Mitglieder in den Fachschaftsrat.
2. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, diese können auf einen oder mehrere Kandidaten verteilt werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes studentische Mitglied der Hochschule im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsHSG, das an der Hochschule Mittweida immatrikuliert ist.
2. Das aktive und das passive Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte Mitglied ist. Ist ein Wahlberechtigter Mitglied in mehreren Fachschaften, so kann er das aktive und passive Wahlrecht nur zusammen und nur in einer Fachschaft ausüben.

### **§ 7 Wählerverzeichnis**

1. Für die Wahlen der Fachschaftsräte wird kein Wählerverzeichnis geführt.
2. Um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen, sind Listen zu erstellen, die geordnet nach Seminargruppen alle Studenten der Hochschule erfassen (Seminargruppenlisten). In den Listen sind Name, Vorname und, soweit dies zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich ist, zusätzlich das Geburtsdatum anzugeben. Die Stimmabgabe ist in der Seminargruppenliste ist zu vermerken.
3. Der Student weist auf Forderung des Wahlvorstandes seine Wahlberechtigung vor Stimmabgabe durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und auf Anforderung durch Vorlage des Personalausweises nach.

### **§ 8 Wahlausschreibung**

Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang im Verwaltungsgebäude der HSMW (Haus 1) bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll enthalten:

1. die Erklärung, welche Vertreter gewählt werden sollen,
2. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
3. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum und den Ort für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
4. den Ort und Zeit, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
5. den Hinweis, dass dieser Aushang gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt,
6. die Frist für die Beantragung der Briefwahl,
7. den Zeitpunkt der Vergabe bzw. Versendung von Wahlunterlagen und
8. den Termin und den Ort der Stimmabgabe, sowie die Art der Stimmabgabe.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer in der jeweiligen Fakultät wahlberechtigten Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Es sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Der zur Wahl vorgeschlagene soll sein Einverständnis zum Wahlvorschlag erteilen.

1. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.
2. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu wird der Erstunterzeichner als Berechtigter angenommen.
3. Werbung für einen Wahlvorschlag ist frühestens mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlvorschläge zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.
4. Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe beim Wahlleiter einzureichen.
5. Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 1 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 5) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
6. Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

7. Für die Wahlen der Fachschaftsräte gilt der Aushang gemäß § 8 dieser Wahlordnung gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung.

## **§ 10 Stimmabgabe**

1. Hat die Hochschule Mittweida am Tag der Wahlausschreibung gemäß § 7 Abs. 1 weniger als 3000 Wahlberechtigte, wird die Stimmabgabe an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt; ansonsten an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
2. Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt.
3. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist durch den Wahlvorstand zu überprüfen, ob der Student in der HSMW gemäß § 18 SächsHSG immatrikuliert ist, danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne.
4. Die Art der Stimmabgabe kann durch den studentischen Wahlausschuss vor Bekanntgabe der Wahl gesondert geregelt werden, es gilt entsprechend § 8 Abs. 8 dieser Wahlordnung. Der Student wird ausdrücklich darüber informiert, dass die Stimmabgabe geheim erfolgen muss und eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte unzulässig ist. Es kann dafür ein gesonderter Wahlvorstand vom Wahlausschuss bestellt werden.

## **§ 11 Briefwahl**

1. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter kann einen zu späterem Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
2. Für die Wahlen der Studentenvertreter ist die Versendung bzw. Aushändigung der Wahlunterlagen in der Liste gemäß § 7 Abs. 2 Wahlordnung zu vermerken.
3. Bei den Wahlen der Studentenvertreter sind die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge nach dem Vermerk der Stimmabgabe in der Liste gemäß § 7 Abs. 2 ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

### **3. Abschnitt: Wahl des Studentenrates**

#### **§ 12 Wahl des Studentenrates**

1. Der Studentenrat besteht aus 12 Mitgliedern, zwei aus jeder Fakultät. In der gemeinsamen konstituierenden Sitzung aller Fachschaftsräte wählen die Fachschaftsräte den Studentenrat. Dabei wählen die einzelnen Fachschaftsräte jeweils aus ihren Reihen die zwei auf ihre Fakultät entfallenden Studentenratsmitglieder.
2. Werden durch die Fachschaftsräte nicht insgesamt 12 Sitze, jedoch mehr als 7 Sitze im Studentenrat besetzt, so kann auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses eine Direktwahl der nicht vergebenen Sitze stattfinden. In der Direktwahl wählen jeweils die Fachschaften die unbesetzten Sitze der auf sie entfallenen Mitglieder des Studentenrates. Die §§ 7 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.
3. Werden durch die Fachschaftsräte weniger als insgesamt 7 Sitze des Studentenrats besetzt, so können auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses Neuwahlen der Fachschaftsräte stattfinden. Die Amtszeit verkürzt sich dadurch auf § 3 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des Studentenrates aus diesem aus oder bleibt ein Sitz des Studentenrates unbesetzt, so ist eine Nachwahl in den Studentenrat aus dem Fachschaftsrat der betreffenden Fachschaft möglich, solange nicht eine Wahl nach Abs. 2 und 3 beschlossen und nach § 8 ausgeschrieben wurde.

## **4. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Die zur Verabschiedung dieser Ordnung im Amt befindlichen Fachschaftsräte bleiben im Amt. Es gilt § 2 Abs. 5. Die Fachschaften wählen spätestens 14 Tage nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung ohne Vollversammlung jeweils ihre Vertreter eines neuen Studentenrats. Die konstituierende Sitzung des Studentenrates findet spätestens 7 Tage nach der Wahl statt. Mit dieser Sitzung endet die Amtszeit der Mitglieder des Studentenrates, die zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Amt sind. Die Mitglieder des neuen Studentenrates bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des Studentenrates nach § 3 Abs. 5 im Amt.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung wird im Internet unter [www.hs-mittweida.de/stura](http://www.hs-mittweida.de/stura) veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

